# Beschlussvorlage

**Nr. GR/074/2016**

| | | |
|---|---|---|
| Aktenzeichen | 047.11 | Datum: 13.06.2016 |
| Federführendes Amt | Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit | |
| Amtsleiter/in | Sandra Aisenpreis | Tel.: 072610 404-119 |

| **Gremium** | **Behandlung** | **Datum** | **Status** |
|---|---|---|---|
| Hauptausschuss | Vorberatung | 05.07.2016 | öffentlich |
| Gemeinderat | Entscheidung | 25.07.2016 | öffentlich |

Beratungsgegenstand:

## Sinsheimer Stadtanzeiger
## hier: Einführung eines Redaktionsstatuts zur Veröffentlichung des redaktionellen Teils

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass des Redaktionsstatuts zur Veröffentlichung des redaktionellen Teils des Sinsheimer Stadtanzeigers, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sinsheim, entsprechend Anlage 1 zur Vorlage.

---

**Finanzielle Auswirkungen:** **keine**

---

**Sachverhalt:**

Der Sinsheimer Stadtanzeiger ist das öffentliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Sinsheim. Mit einer wöchentlichen Auflage von 15.000 Stück ist es eines der wichtigsten Öffentlichkeitsinstrumente der Stadtverwaltung und gleichzeitig das Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen.

Auf Grund der Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften (siehe Sitzungsvorlage GR/075/2016) wird ein Redaktionsstatut zur Veröffentlichung des redaktionellen Teils des amtlichen Mitteilungsblatts der Stadt Sinsheim erforderlich. Hierin sollen neben allgemeinen Veröffentlichungsgrundsätzen des redaktionellen Teils auch Regelungen zur Veröffentlichung von Fraktionen im Amtsblatt einschließlich einer Festlegung zur Karenzzeit vor Wahlen getroffen werden:

Gemäß §§ 20 Abs. 3 und 32a GemO steht den Fraktionen des Gemeinderates ein öffentliches Darlegungsrecht ihrer Auffassungen zu Angelegenheiten der Kommune zu. Dieses Darlegungsrecht besteht nicht betreffend Angelegenheiten außerhalb des kommunalen Wirkungskreises und somit unter anderem nicht betreffend landes-, bundes- oder europapolitischer Angelegenheiten. Die Fraktionspublikationen sind zudem auf Themen zu begrenzen, für die der Gemeinderat zuständig ist, ferner auf sonstige städtische Planungen und Aufgaben, auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischen Bezug und auf Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen. Auch unabhängig von der redaktionellen Karenzzeit sind Wahlaufrufe, Wahlwerbung, politische Stellungnahme ohne kommunalpolitischen Bezug, sowie strafrechtlich relevante Angriffe auf Dritte zu unterlassen.

Jeder Fraktion des Gemeinderates sollen dabei jährlich 10.000 Zeichen inkl. Leerzeichen zustehen. Dies entspricht in etwa einer ganzen Seite im Stadtanzeiger.

Bei Wahlkämpfen für beispielsweise Oberbürgermeister-, Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, Europawahl und Abstimmungen ist vor den Wahlen eine sogenannte Karenzzeitregelung zu treffen. Die Karenzzeit wird auf eine Woche vor der Wahl festgesetzt. In diesem Zeitraum vor dem Wahltermin, sind Fraktions- und Parteimitteilungen zu unterlassen, um die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Kommune in den Wahlkämpfen zu gewährleisten.

Bereits drei Monate vor der Wahl soll eine eingeschränkte Karenzzeit gelten, in welcher keine Wahlwerbung bzw. Wahltermine veröffentlicht werden dürfen. Lediglich Hinweise auf vereinsinterne Veranstaltungen z.B. Weihnachtsfeiern, Mitgliederversammlungen etc. sind gestattet.

| | | |
|---|---|---|
| Jörg Albrecht<br>Oberbürgermeister | Ulrich Landwehr<br>Dezernatsleitung | Tina Strickler<br>Stv. Amtsleiterin |

Anlage:
Richtlinie zur Veröffentlichung des redaktionellen Teils des Sinsheimer Stadtanzeigers dem „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sinsheim“.